

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL
Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 1. Juli 2021



Die in diesem Gebührenreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für Männer und Frauen

I. Gestützt auf § 117 + 118 Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) des Kantons Solothurn beschliesst die Gemeindeversammlung:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Anwendung

- § 1 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt

- § 2 Das Reglement regelt:
- die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
 - die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - die Anschlussgebühren an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - die Benützungsgebühren der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien

- § 3 Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsanlagen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien
- Erschliessungsstrassen (Wohnstrassen, Quartierstrassen und Fusswege)
 - Sammelstrassen
 - Industriestrassen
 - Privatstrassen, einschliesslich Zufahrtsstrassen

eingeteilt gemäss Strassenklassifizierungsplan. Dieser liegt auf der Gemeindeverwaltung auf.

Erschliessungsbeitragsansätze

- § 4 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- | | |
|--|------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80% |
| b) für Sammelstrassen | 60% |
| c) für Industriestrassen | 100% |
| e) für Privatstrassen | 100% |
- 2 Für den Ausbau, Ersatz und die Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet worden sind.
- 3 Für Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge erhoben.

Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- § 5 Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.00.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

II. Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (Mwst.) erhoben.

Beiträge

- § 6 Die Gemeinde erhebt für Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70 %.

- Anschlussgebühren**
- § 7 1 Die Verrechnung von Anschlussgebühren an die Abwasserbeseitigung ist im Reglement über die Abwassergebühren geregelt.
- 2 Wird ein Gebäude abgebrochen und ein Ersatzbau auf dem gleichen Grundstück wiederaufgebaut, wird ihm die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr angerechnet. Ist das abzubrechende Gebäude älter als 50-jährig, wird die allfällig seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr nicht angerechnet.
- 3 Rückzahlungen von Abwasseranschlussgebühren infolge baulicher Veränderungen werden nicht entrichtet.
- 4 Die Baubewilligung kann, im Sinne von § 9 Abs. 6 der kantonalen Bauverordnung, von der Sicherstellung der geschuldeten Grundeigentümerbeiträge und -gebühren abhängig gemacht werden. Vor Baubeginn können zudem Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden.
- 5 Für Abwasserschächte im offenen Kulturland ist der Grundeigentümer einmalig mit Fr. 200.00 zu entschädigen.

- Benützungsg Gebühr**
- § 8 Die Grund- und Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigung ist im Reglement über die Abwassergebühren geregelt.

IV. Wasserversorgungsanlagen

Auf den Gebühren der Wasserversorgungsanlagen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (MwSt.) erhoben.

- Beiträge**
- § 9 Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70 %.

- Anschlussgebühren**
- § 10 1 Die Anschlussgebühr an das Wasserversorgungsnetz beträgt Fr. 25.-- (zuzgl. MwSt) je m² der Bruttogeschossfläche. Die Berechnung der Bruttogeschossfläche erfolgt analog derjenigen der Abwasseranschlussgebühren. Sie ist aus dem Anhang 1 des Reglements über die Abwassergebühren ersichtlich.
- 2 Wird ein Gebäude abgebrochen und ein Ersatzbau auf dem gleichen Grundstück wiederaufgebaut, wird ihm die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr angerechnet. Ist das abzubrechende Gebäude älter als 50-jährig, wird die allfällig seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr nicht angerechnet.
- 2bis Für die Industriezone I, die Industriezone II (Gartenbau) sowie Landwirtschaftsbetriebe (ohne Wohnhäuser) beträgt die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlagen 1.5% der Gesamtgebäude-Versicherungssumme.
Bei einer Erhöhung der Gesamtgebäude-Versicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei einer Erhöhung der Gesamtgebäude-Versicherungssumme um weniger als 5% ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen. Für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben.
- 3 Rückzahlungen von Wasseranschlussgebühren infolge baulicher Veränderungen werden nicht entrichtet.
- 4 Die Akontozahlung (vgl. § 9 Abs. 6 KBV) für die Anschlussgebühren ist vor Baubeginn der Einwohnergemeinde Wolfwil zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Baubewilligung. Der Betrag muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
- Bei Bauten in den Industriezonen muss eine Akontozahlung von 75% der voraussichtlichen Anschlussgebühren geleistet werden. Diese errechnet sich aus 1.5% der Gesamtgebäudeversicherungssumme. Der Restbetrag wird nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung eingefordert und muss ebenfalls innert 30 Tagen bezahlt werden.

- Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern wird eine Akontozahlung von 75% des nach der Bruttogeschossfläche berechneten Gesamtbetrages verlangt. Der Restbetrag wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage in Rechnung gestellt und muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
- 5 Für Wasserschächte im offenen Kulturland ist der Grundeigentümer einmalig mit Fr. 200.00 zu entschädigen.
- 6 Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist - infolge baulicher Veränderung - eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche, ist die Anschlussgebühr auf der zusätzlichen Fläche nachzuzahlen.

Benützungsgebühr, Wasserzins und Wassergrundgebühr

§ 11 1 Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich festgelegt. Der Gemeinderat kann die einzelnen Gebühren in eigener Kompetenz innerhalb eines bestimmten Gebührenrahmens anpassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen im Bereich der Wasserversorgung erforderlich ist.

2 Es muss folgender Gebührenrahmen eingehalten werden:

Grundgebühren in SFr. zuzgl. MwSt.

- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Mehrfamilienhäuser - pro Wohnung
- Industrie und Gewerbe
 - ohne Wohnung
 - zusätzlich pro Wohnung
- Für Wasserbezug ab Hydranten mit einer Ganzjahresbewilligung der WWV
- Tagesbewilligungen

			aktuell gilt:
65.00	-	95.00	70.00
25.00	-	55.00	35.00
140.00	-	170.00	150.00
30.00		60.00	40.00
40.00	-	70.00	50.00
15.00	-	45.00	20.00
<u>Verbrauchsgebühren in SFr. zuzgl. MwSt.</u>			
1.50	-	4.00	1.80

pro m3 bezogenes Trinkwasser

In diesen Gebühren ist die Miete für einen Wasserzähler enthalten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente sowie alle früheren Reglemente aufgehoben.

Beschlossen durch

- den Gemeinderat am 6. April 2021

- die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2021

**Der Gemeindepräsident:
Georg Lindemann**

**Der Gemeindevorsteher:
Paul Jäggi**

- den Regierungsrat am